

Zustellungsurkunde

Hochwald Foods GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herren Detlef Georg Latka, Thorsten
Oberschmidt und Thilo R. Pomykala
Bahnhofstraße 37 – 43
54424 Thalfang

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS - 33.2-53 e 05 15/6-2019/11

Bearbeiter/in: C. Rippl / C. Kromm
Durchwahl: 0561/ 106 – 2888 / 2885
E-Mail: Christian.Rippl@rpk.s.hessen.de
Carola.Kromm@rpk.s.hessen.de

Datum: 20.12.2021

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 02.07.2021, zuletzt ergänzt am 13.09.2021 wird der

Hochwald Foods GmbH
Bahnhofstraße 37 – 43, 54424 Thalfang

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Hünfeld,
Gemarkung Hünfeld,
Flur 4,
Flurstücke 87/76, 87/77, 87/78 und 87/79

ihre **bestehende Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Erhöhung der Rohmilchverarbeitungskapazität von 400 Mio. kg/Jahr auf 472 Mio. kg/Jahr (entsprechende Kapazitätserhöhung um 197,3 Tonnen Rohmilch pro Tag)
- Maschinentechnische Änderungen und Erweiterungen der vorhandenen Produktionsanlagen innerhalb des bestehenden Baukörpers und Verbesserung der Automation und
- Umbau der vorhandenen Lüftungsanlagen, sodass eine Wärmerückgewinnung in den Abluftanlagen möglich wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, November 2019

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine anderen die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 02.07.2021, zuletzt ergänzt am 13.09.2021
Antragsunterlagen bestehend aus: 2 Ordner

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	
Anschreiben vom 05.07.2021	1
Vorblatt	2
1. Antrag	
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Vorblatt	4-8
Antrag nach §16 (2) BImSchG auf Verzicht der öffentl. Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Asulegung des Antrags	9-12
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	13-18
2. Inhaltsverzeichnis	19-21
3. Kurzbeschreibung – entfällt -	-
4. Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen - entfällt -	-
5. Standort und Umgebung	22
5/1: Topografische Karte, M 1: 10.000	23
5/2: Übersichtskarte, M 1: 2500	24
5/3: Werksplan, M 1:500	25
5/4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan	26
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	27
6/0: Anlagen- und Verfahrensbeschreibungen, Betriebsbeschreibung	28-49
6/1: Formular Betriebseinheiten	50-52
Maschinenliste Käsewerk Hünfeld	53-56
6/2: Formular Apparatelite Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	57-60
Gesamtgrundriss EG – Planung Anlagentechnik, Gebäurdeerweiterungen, Tankplatten M 1:200	61
Plan Zielzustand Übersicht Hünfeld	62
6/7: Angebote Anbieter/Hersteller	63-251
6/8: Einverständniserklärung Dampfkesselbetrieb BFG-IAR	252-253

Bezeichnung	Seiten
6/9: Schaubild Verantwortungsbereich Dampfkessel/BHKW	254
Ordner 2	
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	255
7/1 Formular: Art und Jahresmenge der Eingänge	256-258
7/2 Formular: Art und Jahresmenge der Ausgänge	259-260
7/4 Formular: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	261
7/5 Formular: Maximaler Hold-up gefährlicher stoffgroßen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	262
8. Luftreinhaltung, Beschreibung der Einwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	263
8.0. Beschreibung Luftreinhaltung	264
Sicherheitsdatenblatt Paradip TM Natural 5829	265-268
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	269
9. Beschreibung zur Abfallvermeidung und -entsorgung	270
10. Abwasser	271
10.1 Beschreibung Abwassersituation	272-273
11. Abfallentsorgungsanlagen, Beschreibung der besonderen Anforderungen - entfällt	
12. Abwärmenutzung - entfällt	
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	274
13.0 Beschreibung von Lärmemissionen, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	275-277
Schalltechnischer Bericht Nr. LL13075.2/01 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 07.05.2020	278-354
Ergänzende Stellungnahme der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 23.06.2021	355
13.4 Umsetzungsstand der schalltechnischen Maßnahmen aus dem Schallgutachten	356-360
14. Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	361
14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	362
14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	363
Berechnung zur Bestimmung von Betriebsbereichen	364-378

Bezeichnung		Seiten
15.	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u.a.)	379
	15.2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	380-381
	Gefahrstoffverzeichnis	382-434
16.	Brandschutz	435
	16.1 Brandschutz	436
	Brandschutzkonzept Sanierungskonzept Altbestand, 4. Fortschreibung des Dipl.-Ing. Werner Kramer mit Anlagen	437-464
	Brandschutzkonzept Sanierungskonzept Altbestand, 5. Fortschreibung des Dipl.-Ing. Werner Kramer mit Anlagen	465-485
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§62 WHG)	486
	17/0 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	487
	Übersicht AwSV-Anlagen	488-491
18.	Bauantrag/Bauvorlagen – entfällt -	492
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz – entfällt -	
20.	Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung –	493
	Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“	494-496
	Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	497-506
	Umgebungskarten geschützter Bereiche	507-511
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	512
22.	Bericht über den Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß EU-Richtlinie 2010/75/EU des Sachverständigen Dr. Roland Reh vom 09.09.2019 (218053)	513
	22/0 Vorbemerkungen zum Ausgangszustandsbericht	514
	Relevanzprüfung für einen Ausgangszustandsbericht vom 09.09.2019	515-602
	Ergänzungsunterlagen vom 09.09.2021	
Zu 2	Inhaltsverzeichnis	603-605
	Trennblatt	606
Zu 6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	607
	Karte 5300 Molkenerhitzer E-530	608
	Karte 2110 Milchpasteur II	609
	Trennblatt	610
	Angebote Anbieter / Hersteller	611
	Trennblatt	612

Bezeichnung	Seiten
Operation and maintainende manual for tubular heat exchangers	613-623
Trennblatt	624
Daten und Inhalte der diversen Heißhalter im Betrieb HW Foods Werk Hünfeld	625-626
Trennblatt	627
Zu 7 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	628
Trennblatt	629
Zu 10 Abwasser, Beschreibung Abwassersituation	630-631
Trennblatt	632
Zu 13 Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	633
13.0 Beschreibung von Lärmemissionen, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	634-635
Trennblatt	636
Schalltechnischer Bericht Nr. LL12075.2/02 ZECH Ingenierugesellschaft mbH Lingen vom 16.08.2021 mit Anlagen	637-724

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.7.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

2.1. Lärm

2.1.1.

Im Einwirkungsbereich der Molkerei sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - gilt, zulässig:

Immissionsorte (IP)	Immissionsrichtwert Tag / Nacht	Gebiets- einstufung
IP 01 Ströherstraße 12b	55 / 40 dB(A)	WA
IP 01a Ströherstraße 12	60 / 45 dB(A)	MI
IP 01b Ströherstraße 12a	60 / 45 dB(A)	MI
IP 01c Ströherstraße 14	60 / 45 dB(A)	MI
IP 02 Ströherstraße 18	65 / 50 dB(A)	GE
IP 03 Ströherstraße 9	60 / 45 dB(A)	MI
IP 04 Hersfelder Straße 35	60 / 45 dB(A)	MI
IP 05 Hersfelder Straße 31	60 / 45 dB(A)	MI
IP 06 Hersfelder Straße 33	60 / 45 dB(A)	MI

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.1.2.

Die drei mit einer Schallschutzwand umbauten Verdunstungskondensatoren (Verflüssiger) sind im Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) im Teillastbetrieb mit maximal 50% zu betreiben.

2.1.3.

Die Ventilatoren der Transformatorenstation an der Ströherstraße, sind im Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) zu deaktivieren.

2.1.4.

Um den Nachweis des Lärmsanierungszieles zu erbringen, ist eine Abnahmemessung als Immissionsmessung für die Immissionspunkte IP 01c und IP 06 durchzuführen. Es ist eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle, für Geräuschmessungen, zu beauftragen. Die Messstelle für die Abnahmemessung darf nicht an der Erstellung der Prognose beteiligt gewesen sein. Die Messstelle für die Abnahmemessung ist spätestens 1 Monat nach Bestandskraft des Bescheides zu beauftragen, und die Ergebnisse sind spätestens

6 Monate nach Bestandskraft des Bescheides der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft –) vorzulegen.

Wird eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Zusatzbelastung durch die Firma Hochwald Foods GmbH dokumentiert, ist die Ursache der Überschreitung gutachterlich festzustellen und durch die Betreiberin zu beheben. Im Nachgang ist eine erneute Abnahmemessung vorzunehmen.

3. Brandschutz

3.1.

Die 4. und 5. Ergänzung des Brandschutzkonzeptes (Projekt-Nr. 12-036-4.F vom Nov. 2019 und Projekt-Nr. 12-036-5.F vom Juni 2020, erstellt durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Wolfgang Otto aus 36457 Urnshausen) sind ordnungsgemäß umzusetzen. Die Feuerwehrpläne sind entsprechend anzupassen.

3.2.

Die Konformität des Brandschutzkonzeptes mit der umgesetzten Baumaßnahme ist durch einen Sachverständigen zu bescheinigen. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Brandschutzbehörde beim Landkreis Fulda vorzulegen.

4. Wasserrecht

4.1.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Sicherungsvorrichtungen sind diese vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen abzunehmen.

4.2.

Es ist ein Alarmplan mit eindeutiger Regelung der Maßnahmen, Meldewege und Zuständigkeiten für den Alarmfall, jährlicher Prüfung aufzustellen. Der Alarmplan ist jährlich zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

4.3.

Die mit der Anlage betrauten Mitarbeiter sind für den Umgang mit der Anlage zu schulen. Die Schulung ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

4.4.

Es ist ein Prüfplan zu erstellen und die regelmäßige Prüfung und Wartung des Leckage-Warnsystems sowie der AwSV-Anlagen intern und extern durch Fachunternehmen durchführen zu lassen.

4.5.

Es ist ein Betriebstagebuch bzw. Prüfbuch zu führen.

4.6.

Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

5. Veterinärwesen

5.1.

Die Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der zuständigen Veterinärbehörde 14 Tage vorher mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Veterinärbehörde ein aktueller Betriebsspiegel zu übergeben. Neben den erhöhten Produktionsmengen sind dem Antrag ggf. geänderte Pläne zu Produktions- und Produktwegen beizulegen. Neben den erhöhten Produktionsmengen sind dem Antrag ggf. geänderte Pläne zu Produktions- und Produktwegen beizulegen.

5.2.

Das HACCP-Konzept und die Probenpläne der Eigenkontrolle und Produktuntersuchungen sind den erhöhten Produktionsmengen anzupassen.

6. Arbeitsschutz

6.1.

Für die gesamte nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu erstellen. Diese ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorzulegen.

VI. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.32.1 i.V.m. Nr. 9.3.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 Rohmilchbearbeitung
- Betriebseinheit 2 Käserei
- Betriebseinheit 3 Buttereie
- Betriebseinheit 4 Milch- und Molkeveredelung
- Betriebseinheit 5 Kesselhaus / Dampferzeugung
- Betriebseinheit 6 Kälteanlage
- Betriebseinheit 7 Puffertank für Kläranlage
- Betriebseinheit 8 Lagerbereiche „wassergefährdende Stoffe“ Säure- und Laugetanklager
- Betriebseinheit 9 CIP
- Betriebseinheit 10 Rohmilchannahme
- Betriebseinheit 11 Tankwagenreinigung
- Betriebseinheit 12 Verpackung
- Betriebseinheit 13 Milchlager
- Betriebseinheit 14 Rahmlager
- Betriebseinheit 15 Kühlhaus
- Betriebseinheit 16 Kulturenstation

3 Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde ursprünglich baurechtlich genehmigt und mit Novellierung der 4. BImSchV und damit einhergehender Begründung der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG für Anlagen dieser Art nach § 67 Abs. 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Kassel angezeigt.

Die letzte wesentlich Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 BImSchG durch das Regierungspräsidium Kassel mit Datum vom 13.04.2021 unter dem Az.: RPKS - 33.2-53 e 05 15/6-2019/10 genehmigt.

4 Verfahrensablauf

Die Hochwald Foods GmbH hat am 02.07.2021 beantragt, die Genehmigung zur Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 7.32.1 i.V.m. Nr. 9.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Antragsunterlagen wurden am 13.09.2021 letztmalig ergänzt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 26.11.2021 festgestellt.

Mit Datum vom 02.07.2021 hat die Hochwald Foods GmbH gleichzeitig den Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gestellt.

Demnach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Es ist auf die Auswirkungen zu Lasten Dritter ebenso wie zu Lasten der Allgemeinheit abzustellen.

Die beantragte Änderung umfasst die Erhöhung der Rohmilchverarbeitungskapazität von 400 Mio. kg/Jahr auf zukünftig 472 Mio. kg/Jahr (Kapazitätserhöhung um 197,3 Tonnen Rohmilch pro Tag). Hierzu sind eine Reihe von maschinentechnischen Änderungen und Erweiterungen der vorhandenen Produktionsanlagen innerhalb des bestehenden Baukörpers geplant. Weiterhin soll eine verbesserte Automation zur Leistungssteigerung beitragen. Neue bauliche Anlagen sind nicht geplant. Zur Verbesserung der Energieeffizienz sollen die vorhandenen Lüftungsanlagen so umgebaut werden, dass eine Wärmerückgewinnung in den Abluftanlagen möglich wird.

Vorliegend ist daher zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch die Änderungen nicht zu besorgen sind.

Durch den Antragssteller wird nachvollziehbar dargelegt, dass die Änderungen an der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die v.g. Schutzgüter haben. Hinsichtlich näherer Ausführungen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wird auf die Ziffer 5. und 7. verwiesen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG war demnach stattzugeben.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.29.1 i.V.m. 9.3.3 des Anhangs 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Kapazitätserhöhung führt zusammengekommen mit den bisherigen Änderungen nicht dazu, dass im Bereich der maßgeblichen Wirkpfade erhebliche nachteilige Einwirkungen einhergehen. In Bezug auf den Aspekt Lärm wird durch die getroffenen Maßnahmen sichergestellt, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die entsprechenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Durch die Änderungen werden keine geruchsintensiven Stoffe in relevantem Umfang zusätzlich emittiert. Die mit den Änderungen verbundene Erhöhung der Abwassermenge kann sicher durch die bestehende Industriekläranlage aufgenommen und behandelt werden. Durch entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen können keine wassergefährdenden Stoffe in Boden und Grundwasser eintreten, sodass auch im Boden-/Grundwasserpfad keine Beeinträchtigungen eintreten. Die Änderungen finden im Gebäudebestand statt, sodass keine zusätzliche Fläche benötigt wird. Durch die Nutzung der Abwärme aus der Lüftungsanlage kann Energie eingespart werden, sodass hier positive Wirkungen im Hinblick auf das Klima zu erwarten sind. Im Hinblick auf die weiteren Kriterien der Anlage 3 sind keine (zusätzlichen) relevanten Wirkungen durch die Änderungen gegeben. Dies gilt auch für mögliche Wechselwirkungen.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

6 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (Nr. 7.32.1 i.V.m., Nr. 9.3.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Antragstellerin konnte durch die Relevanzprüfung für einen AZB (durchgeführt von der GEONIK GmbH) ausreichend darstellen, dass gem. § 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV für keinen der im Bericht aufgeführten relevanten Stoffe eine Betrachtung im AZB erforderlich ist. Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers kann damit ausgeschlossen werden. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist nicht erforderlich.

7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda – hinsichtlich brandschutzrechtlicher, bauordnungs- und planungsrechtlicher Belange sowie sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Stadt Hünfeld -hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange.

7.1 Immissionsschutz

7.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu ändern und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 TA Luft.

7.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen bei den Emissionen an Luftschadstoffen.

Weitergehende Prüfungen waren daher entbehrlich.

7.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen bei den Emissionen an Luftschadstoffen.

7.1.1.3 Gerüche

Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1

Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

In der Vergangenheit gab es Beschwerden über Gerüche ausgehend von der Molkerei. Die Antragstellerin hat vorliegend plausibel dargelegt, dass mit den Änderungen keine zusätzlichen Geruchsemissionen einhergehen. Das Abwasser aus der Anlage wird inzwischen nicht mehr in der Kläranlage auf dem Anlagengrundstück behandelt, sondern an die westlich gelegene Industriekläranlage abgegeben. Die zusätzliche Abwassermenge kann durch die bestehende Kapazität dabei aufgenommen werden. Damit entfallen die mit der Abwasserbehandlung einhergehenden Geruchsemissionen am Standort der Anlage. Insgesamt sind mit dem Anlagenbetrieb keine relevanten Geruchsemissionen verbunden, die zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen können.

7.1.2 Lärmschutz

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte, für die Immissionsorte IP 01 (inkl. 01a bis 01c) bis IP 06, wird nachvollziehbar dokumentiert. Die von der Molkerei hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Die Nebenbestimmung 2.1.1 schreibt die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft fest.

Die Nebenbestimmungen 2.1.2 und 2.1.3 sind erforderlich, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gewährleisten und schreibt die eigenen Angaben der Betreiberin fest.

Die Nebenbestimmung 2.1.4 ist erforderlich um die Wirksamkeit der Verbesserungen, die im schalltechnischen Bericht aufgeführt sind, nachzuweisen. Die Gesamtbelastung nach TA Lärm ist messtechnisch als Immissionsmessung zu erfassen, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu dokumentieren. Sollte eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte bei der Abnahmemessung festgestellt werden ist eine Ursachenforschung für die Überschreitung durchzuführen. Als genehmigungsbedürftige Anlage hat die Betreiberin die Pflicht Maßnahmen durchzuführen, um Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Der messtechnische Nachweis ist hierzu erforderlich.

7.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans der Stadt Hünfeld und entspricht den dortigen Festsetzungen.

Die Stadt Hünfeld stimmt dem Vorhaben zu.

Planungsrecht ist damit gegeben.

7.2.2 Wasserrecht

Bei Einhaltung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen und Ausführung und Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen bestehen aus abwasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Die durch die Kapazitätserweiterung anfallenden Abwassermengen bewegen sich im Rahmen der Genehmigung und bedürfen keiner Regelung in diesem Bescheid.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf der Relevanzprüfung für einen Ausgangszustandsbericht (AZB), GEONIK GmbH, Proj.-Nr. 218053, 09.09.2019 zugrunde gelegten Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen.

7.2.3 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen lagen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Prüfung vor.

Bei Einhaltung der unter Abschnitt V Nr. 6 festgesetzten Nebenbestimmung bestehen keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

7.3 Anhörung Vorhabensträger

Mit Schreiben vom 26.11.2021 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 17.12.2021 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 07.12.2021 die Betreiberin mitgeteilt, dass kein Änderungsbedarf besteht.

7.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

Rippl

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Arbeitsschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Dezernat 53 – Arbeitsschutz 3 -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

5. Gesundheitsschutz

5.1.

Die Trinkwasserinstallation ist gegen das Brauchwasser abzusichern ist. Hierzu sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN EN 1717 - Schutz des Trinkwassers, zu beachten.

6. Immissionsschutz (Bereich Lärm)

6.1.

Ergeben sich Widersprüche zwischen der Prognose und den Festlegungen im Bescheid, so gelten die Regelungen im Bescheid.

6.2.

Der schalltechnische Bericht Nr. LL13075.2/02 der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 16.08.2021, ist Bestandteil der Genehmigung.

7. Veterinärwesen

7.1.

Die Vorgaben des Lebensmittelrechts und des Rechts über tierische Nebenprodukte sind einzuhalten.